Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 27.08.2020 Fahrradschrott im öffentlichen Straßenraum Drucksachennummer 11575/014-2020

Frage

Welche Verwaltungsdienststellen bzw. –stelle sind (ist) für die Beseitigung offensichtlichen Fahrradschrotts zuständig?

Die Pflicht zur Beseitigung von Abfall – dazu gehören auch Schrotträder – liegt beim Grundeigentümer. Soweit es sich um städtische Flächen handelt, wird die Verpflichtung vom UWB wahrgenommen.

1. Zusatzfrage

Aus welchen Gründen wird Fahrradschrott nicht umgehend beseitigt?

Nicht jedes verschmutzte oder fahruntüchtige Rad ist als Abfall einzuordnen. Nach der Rechtsprechung kann ein Fahrrad als Abfall gewertet werden, wenn es in einem Zustand ist, aus dem heraus es mit einem vernünftigen wirtschaftlichen Aufwand nicht wieder zur Teilnahme am Straßenverkehr hergerichtet werden kann.

Eingehende Beschwerden über "Schrotträder" werden deshalb in der Regel zunächst vom Ordnungsamt bzw. den Bezirksämtern daraufhin geprüft, ob die gemeldeten Räder die Abfalleigenschaft erfüllen. Dies geschieht entweder anhand der von Beschwerdeführern übersandten Fotos oder bei Ortsbesichtigungen durch den Außendienst. Ist nach der Prüfung die Abfalleigenschaft erfüllt, werden die Meldungen zur Entfernung der Räder an den Umweltbetrieb weitergeleitet. Die Abfalleigenschaft ist nur bei einem sehr kleinen Teil der gemeldeten Räder erfüllt.

2. Zusatzfrage

Gedenkt die Verwaltung ein Verfahren analog der Stadt Leipzig?

Ein solches Konzept gibt es bereits: Seit 2010, umgesetzt ab 2011, besteht für die Innenstadt (insbesondere Vorplatz Hauptbahnhof, Boulevard, Fußgängerzone, Jahnplatz, Kesselbrink etc.) ein Konzept zum Umgang mit im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Fahrrädern, deren Zustand darauf schließen lässt, dass sie längere Zeit nicht mehr bewegt wurden. Danach werden die abgestellten Fahrräder in dem Bereich 3 Mal jährlich kontrolliert.

Fahrräder, die noch kein Abfall, aber offensichtlich schon länger unbenutzt abgestellt sind, werden mit einer Banderole markiert, die eine Aufforderung zur Entfernung beinhaltet.

Befinden sich die markierten Räder bei einer Nachkontrolle noch vor Ort, werden sie in Kooperation mit dem Umweltbetrieb abgeholt und müssen aus rechtlichen Gründen als Fundrad für 6 Monate beim Ordnungsamt verwahrt werden.

Von 2011 bis 2017 wurden im Rahmen dieser Aktionen 375 Räder mit einer Banderole versehen. 321 dieser Räder wurden bei der Nachkontrolle entfernt. Davon waren 59 als Abfall zu klassifizieren.

Aufgrund der Sanierungsarbeiten im und am Ordnungsamt konnte das Konzept nur eingeschränkt umgesetzt werden, da der Platz zur Aufbewahrung von Fundrädern stark reduziert und die Durchführung einer Versteigerung nur einmal möglich war. Die Anmietung externer Lagerkapazitäten wurde geprüft, aufgrund der Kosten und des hohen logistischen Aufwands aber verworfen. In 2018 und 2019 wurden in jeweils einer Aktion ausschließlich solche Räder entfernt, die die Abfalleigenschaft erfüllten. Das waren in den beiden Jahren zusammen 53 Räder.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der im Amt 320 in diesem Zusammenhang stark eingebundenen Personalkapazitäten konnte eine für Ende März 2020 geplante Aktion ebenfalls nicht durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den beginnenden Bauarbeiten am Jahnplatz wurden in Kooperation mit dem Amt für Verkehr zwei Aktionen im Baustellenbereich durchgeführt und dabei 14 Räder entfernt.

Wenn es nicht weiterhin zu coronabedingten Einschränkungen kommt, werden die Aktionen voraussichtlich ab 2021 wieder entsprechend des ursprünglichen Konzeptes durchgeführt werden können.